

# RS Vwgh 1991/1/15 90/11/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

WehrG 1978 §37 Abs2 litb;

## Rechtssatz

Treten während eines Verfahrens über einen Befreiungsantrag neue Umstände ein, von denen sich der Antragsteller Auswirkungen auf den Ausgang des Verfahrens über seinen Befreiungsantrag erhofft, so liegt es an ihm, diese Umstände der Behörde umgehend mitzuteilen. Auch wenn sich im Ermittlungsverfahren (auch ohne entsprechendes Vorbringen des Antragstellers) herausstellt, daß solche neuen Umstände gegeben sind, hat die Behörde bei Erlassung des Bescheides darauf Bedacht zu nehmen. Hat die Behörde aber (dessen ungeachtet oder in Unkenntnis ihres Vorliegens) solche Umstände unberücksichtigt gelassen, so kann die Sache nicht deswegen wieder aufgerollt werden, es sei denn, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs 1 lit b AVG in Betracht kommt.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110051.X02

## Im RIS seit

15.01.1991

## Zuletzt aktualisiert am

21.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)